

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 240.

Freitag den 19. October 1866.

(337—3)

Nr. 3219.

Kundmachung.

Bei der am 1. October d. J. stattgefundenen 447. und 418. Verlosung der alten Staatsschuld sind die Serien 83 und 332 gezogen worden.

Die Serie 83 enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5 Percent, und zwar: Nr. 74195 mit einem Viertel der Capitalsumme und Nr. 74890 bis einschließlich Nr. 75159 mit dem ganzen Capitalsbetrage, in der Gesamtcapitalsumme von 1,014.567 fl. 12 1/2 kr.

Die Serie 332 enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuß von 4 1/2 Percent, und zwar: Lit. A. Nr. 6 a. mit der Hälfte der Capitalsumme — und Lit. A. Nr. 1041 bis einschließlich Nr. 2509 mit der ganzen Capitalsumme im Gesamtcapitalsbetrage von 1,107.000 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, und insofern selbe unter 5 Percent verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parteien nach Maßgabe des mit der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 26. October 1858, Z. 5286, veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5percentige auf österreichische Währung lautende Obligationen erfolgt werden.

Laibach, am 9. October 1866.

Vom k. k. Landespräsidium.

(334—3)

Nr. 557.

Kundmachung

betreffend die Minuendo-Vicitation und Offert-Verhandlung zur Hintangabe der Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangs-Arbeits-hause auf die Dauer vom 1. Jänner 1867 bis incl. 31. December 1867.

Diese Minuendo-Vicitation und Offertverhandlung findet

am 30. October 1866,

Vormittags um 10 Uhr, bei der Zwangsarbeits-haus-Verwaltung in Laibach statt

Den Verhandlungen werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingungen zum Grunde gelegt, und ist jeder Vicitant oder Offertant an dieselben so zwar gebunden, daß Angebote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 200 fl. ö. W. in Barem, von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Zwangsarbeits-haus-Verwaltung im Amtsfocale längstens bis 10 Uhr Vormittags den 30. October l. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Minuendo-Vicitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Vicitant hat der Commission vor Beginn der Minuendo-Vicitation das Badium mit 200 fl. ö. W. in Barem zu übergeben. Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur commissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersther wird derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamtergebnisse sowohl der Vicitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien mit Ausnahme desjenigen des Erstheres sofort zurückgestellt.

Laibach, am 10. October 1866.

Zwangsarbeits-haus - Verwaltung.

Vicitations- und zugleich Vertrags-Bedingnisse

welche bei der Hintangabe der Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangsarbeits-hause, und zwar für die Zeit vom 1. Jänner 1867 bis inclusive 31. December 1867 nachstehend festgesetzt werden.

§ 1. Die Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangsarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. Jänner 1867 bis inclusive

31. December 1867 ausbezogen um 4 1/2 kr., sage: viereinhalf Neukreuzer, pr. Pfund oder Portion, und demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen. Für das für kranke Zwänglinge benötigte Brot wird anderweitig vorgesorgt.

§ 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brotportionen nicht im Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§ 3. Das den gesunden Zwänglingen zu verabreichende Brot muß aus 2/3 Korn und 1/3 Weizen bestehen, und die Portion zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgetoßen, und falls sie nicht gleich mit einer contractmäßigen Portion ausgewechselt würde, auf Kosten des Unternehmers nach § 12 beigebracht werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brotes aus der vorbesagten Qualität nicht vollständig, das heißt nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

Eine Austerpachtung wird ausdrücklich ausgeschlossen und somit als Vertragsverletzung angesehen und behandelt werden.

§ 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwangsarbeits-haus-Verwaltung für notwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf wenigstens auf Einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Zwangsarbeits-haus-Verwaltung nöthig finden sollte, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§ 5. Die tägliche Ablieferung des Brotes muß zu den, dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden geschehen.

§ 6. Hat der Unternehmer für die zur Verbackung und Transportirung des Brotes in die Anstalt nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil daselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangsarbeits-hause als abgeliefert betrachtet wird.

§ 7. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit des zu liefernden Brotes ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Zwangsarbeits-haus-Verwaltung unterworfen. Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Zwangsarbeits-haus-Verwaltung bezüglich der Nothwendigkeit einer anderweitigen Beistellung des Brotes beschwert erachten, so steht es demselben frei, dagegen an den hohen Landesausschuß binnen 24 Stunden zu recurriren, dessen Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§ 8. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und ebenso hat die Anstalt und resp. der Landesfond im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brotlieferungspreise pr. Tag und Kopf zu fordern.

§ 9. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigebrachten Brotportionen monatweise zu leistende Vergütung, und zwar 1/2 der-

selben bis längstens den zwölften Tag des nachfolgenden Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtstellung der von der Zwangsarbeits-haus-Verwaltung zu leistenden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis Ende des nächstfolgenden Monats, unmittelbar aus dem Landesfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§ 10. In Hinsicht der Disciplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modificationen zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Ordnung und Sicherheit der Anstalt eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Contractverbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalt entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der § 12 bezeichnet.

§ 11. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem Landesfonde eine gesetzlich annehmbare Caution von 200 fl. ö. W. in Barem, sage: Zweihundert Gulden ö. W., zu leisten, wozu das bei der Vicitation erlegte Badium verwendet werden darf.

Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§ 12. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Contractpunkte im beliebigen Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken und zu diesem Ende die Caution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, dem ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von dem hohen Landesausschuße bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen. — Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig eingeholter Bewilligung des hohen Landesausschusses) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen und die contrahirte Brotlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brotes in Vergleichung mit dem von demselben angebotenen Preise für den Landesfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für den gedachten Fond günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Landesfond zu stellen berechtigt sein soll, und letzterer vielmehr in jedem Falle befugt ist, die Caution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Contracterfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§ 13. Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen auch für das Aufsichtspersonale der Zwangsarbeits-Anstalt die tägliche Brotportion mit 1 1/2 Pfund per Kopf von gleicher Qualität, von gleichem Preise und unter den gleichen Bestimmungen zu liefern, welche für die Zwänglinge gelten.

§ 14. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§ 15. Vor Ablauf der im § 1 stipulirten Vertragszeit kann nur die Verwaltung und zwar über vorausgegangene viermonatliche Kündigung von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. — Vier Monate vor Ablauf der Contractszeit, nämlich mit Ende August 1867, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht derart ein, daß in den ersten vierzehn Tagen des Monats September 1867 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. — Sollte während dieser Frist weder von einem noch vom anderen Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch insoweit in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten vierzehn Tagen des Monats September schriftlich erfolgt.

§ 16. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brotlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, der Landesfond oder die Anstalt, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder als Kläger

aufzutreten, sowie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Landesfond als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§ 17. Die in diesen Licitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Licitationsprotokolles die volle Rechtswirkung, für den Landesfond und resp. für die Anstalt aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Licitations-Ergebnis selbst von dem hohen Landesauschusse bestätigt werden wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des § 862 des a. b. G. wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höhern Ratification ausdrücklich Verzicht.

§ 18. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Brotlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Paare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

Laibach, am 10. October 1866.

Zwangsarbeitshaus-Verwaltung.

(338—3) Rundmachung

der Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen für den zweiten Semester des Solarjahres 1866.

Für den zweiten Semester des Solarjahres 1866 sind die Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen von 900 fl. ö. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre an die hohe k. k. Landesbehörde des Herzogthums Krain stylisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei

binnen vier Wochen

einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Laibach, am 12. October 1866.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 240.

(2315—1)

Nr. 3371.

Erinnerung

an den unbekannten Aufenthalt abwesenden Valentin Behovec von Nadlog und seine Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Egg als Gericht wird den unbekannten Aufenthalt abwesenden Valentin Behovec von Nadlog und seinen Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Lorenz Cerar von Dritaž wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des zwischen Georg Cerar und Valentin Behovec von Nadlog rückfälligen eines an den Letztern verkauften Acker und davon bedungenen jährlichen Zehentes, Urbarsgaben und Steuerbeiträge errichtet und auf Klagersche, im Grundbuche Gut Wildenegg sub Urb.-Nr. 13, Reif.-Nr. 9²/₈ und pag. 35 vorkommenden Drittelhube zu Goriza Nr. 9 seit 3. December 1818 intabulirten Vergleiches vom 3. December 1818, sub praes. 7. September 1866, Z. 3371, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 7. December 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 der allg. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Martin Nemec von Prevoje als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird und sie sich die Folgen dessen selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirksamt Egg als Gericht, am 18. September 1866.

(2310—1)

Nr. 3268.

Erinnerung

an den unbekannten wo befindlichen Herrn Dr. Johann Homann, dann Ursula Swolschaf, geb. Tuschek, und Josef Werdnig, wie deren ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Laibach als Gericht wird dem unbekannten wo befindlichen Herrn Dr. Johann Homann, dann Ursula Swolschaf, geb. Tuschek, und Josef Werdnig, wie deren ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Peter Swolschaf von Westert Nr. 9 wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der auf der im Grundbuche der Herrschaft Laibach sub

Urb.-Nr. 2028 vorkommenden Realität seit mehr als 30 Jahren haftenden Sapposten, als:

am I. Sage für Dr. Johann Homann laut Schuldchein vom 21. intab. 22. August 1808 pr. 450 fl.; am II. Sage für denselben laut Schuldchein vom 24. April, intab. 12. Juli 1809, pr. 200 fl.;

am IV. Sage für Ursula Swolschaf, geb. Tuschek, laut Heirathsbrief vom 18. October 1817, intab. 21. Mai 1823, pr. 950 fl.;

am V. Sage für Josef Werdnig laut Kaufcontract vom 10. März 1820 wegen Kauf einer Hutweide pr. 30 fl.;

sub praes. 21. September 1866, Z. 3268, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 22. December 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Johann Kunstl von Laibach als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Laibach als Gericht, am 22. September 1866.

(2314—1)

Nr. 3372.

Erinnerung

an die unbekannten Aufenthaltes abwesenden Gregor Cerar und Gertraud Urbach und ihre Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Egg als Gericht wird den unbekannten Aufenthalt abwesenden Gregor Cerar und Gertraud Urbach und ihren Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Lorenz Cerar von Dritaž wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung folgender, auf seiner im Grundbuche Wildenegg sub Urb.-Nr. 10, Reif.-Nr. 8 haftenden Sapposten, als:

a) der seit 3. Februar 1790 intabulirten Heirathsabrede zwischen Gregor Cerar und Gertraud Urbach vom 3. Februar 1790 pto. 50 fl. und einiger sonstiger Rechte;

b) des seit 26. März 1836 intabulirten Uebergabevertrages vom 11. Februar 1835 und der Erklärung vom 13ten Jänner 1836 zu Gunsten des Gregor Cerar pto. der in den §§ 2

und 5 ausgesprochenen Rechte, dann barer 80 fl. G. W. und des Lebensunterhaltes;

sub praes. 7. 1866, Z. 3372, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 7. December 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Martin Nemec von Prevoje als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird und sie sich die Folgen dessen selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirksamt Egg als Gericht, am 18. September 1866.

(2312—2)

Nr. 3718.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Elisabeth Aschmann & Consorten, durch Herrn Dr. Munda, gegen Frau Amalia Preschern, verehel. Wron, als Franz Justin Preschern'sche Verlassübernehmerin, von Schalkendorf, wegen aus dem Vergleiche vom 4ten Juni 1860, Z. 2262, schuldiger 1165 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der der Letztern gehörigen, im Grundbuche sub Urb.-Nr. 85/9 und 73/9 ad Probsteigilt Radmannsdorf vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1406 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

2. November,

1. December und

31. December 1866,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am 24. September 1866.

(2332—1)

Nr. 2454.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch als Gericht wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Ebrižai von Senofetsch die executive Feilbietung der den Anton und Jernej Margon von Senofetsch gehörigen, auf der im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb.-Nr. 90 vorkommenden, dem Barthelma Margon von Senofetsch gehörigen Realität seit 26. Juli 1833 mittelst Ehevertrages vom 19. Jänner 1821, Z. 9, für Anton Margon von Senofetsch intabulirten Forderung von 80 fl. G. W. wegen dem Herrn Giacomo Ebrižai von Senofetsch aus dem Urtheile vom 13. Februar 1866 schuldigen 16 fl. 40 kr. c. s. c. bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den

29. October und

12. November 1866,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in loco Senofetsch mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obgedachte Forderung erst bei der zweiten Tagsatzung allenfalls auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werde.

k. k. Bezirksamt Senofetsch als Gericht, am 24. August 1866.

(2330—1)

Nr. 5086.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Valentin Plawis senior von Laibach gegen Herrn Konrad Loker von Krainburg wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 1. November 1859, Z. 3352, schuldiger 3844 fl. 75 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung des dem Letztern gehörigen, im Grundbuche St. Leonardi zu Krainburg sub Urb.-Nr. 8 vorkommenden Acker „Rotarinka“, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 520 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

7. November und

7. December 1866, und

7. Jänner 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 4. October 1866.